

WE CARE ABOUT FOOTBALL



UEFA-Ausrüstungsreglement

Ausgabe 2004

INHALTSVERZEICHNIS

I	Grundlagen	4
	Art.1 Geltungsbereich	4
	Art.2 Ausrüstung (Sportausrüstung)	4
	Art.3 Grundsatz	5
	Art.4 Genehmigungsverfahren	5
	Art.5 Verwendung für andere UEFA-Wettbewerbe	6
	Art.6 Überwachung der Einhaltung der Ausrüstungsbestimmungen	6
II	Farben, Nummern und Spielernamen	7
	Art.7 Farben	7
	Art.8 Nummern	9
	Art.9 Spielernamen	9
III	Vereinsidentifikation	11
	Art.10 Typen	11
	Art.11 Vereinsement	11
	Art.12 Vereinsname	12
	Art.13 Offizielles Maskottchen	12
	Art.14 Offizielles Erkennungssymbol	13
	Art.15 Nationalflagge	13
	Art.16 Weitere Elemente zur Vereinsidentifikation	13
	Art.17 Jacquard-Muster	13
IV	Identifikation von Nationalmannschaften	15
	Art.18 Typen	15
	Art.19 Emblem des Landesverbandes	15
	Art.20 Name des Landesverbandes	15
	Art.21 Nationalflagge	15
	Art.22 Offizielles Maskottchen	16
	Art.23 Offizielles Erkennungssymbol	16
	Art.24 Weitere Elemente zur Identifikation des Landesverbandes	16
	Art.25 Jacquard-Muster	16
	Art.26 Zusätzliche Spielernummer	16
V	Sponsorwerbung	17
	Art.27 Grundsatz	17
	Art.28 Werbebeschränkungen	19
	Art.29 Anzahl Sponsoren auf dem Hemd	19
	Art.30 Verwenden von Sponsorwerbung auf dem Hemd	19
	Art.31 Werbefläche für die Sponsorwerbung auf dem Hemd	21
	Art.32 Position der Werbefläche auf dem Hemd	21
VI	Herstelleridentifikation	23
	Art.33 Herstellerdefinition	23
	Art.34 Typen für die Herstelleridentifikation	23
	Art.35 Einreichen von Mustern bei der UEFA-Administration	23
	Art.36 Verwendung der Herstelleridentifikation	23
	Art.37 Position, Anzahl und Grösse der Herstelleridentifikation	25
	Art.38 Band	27
	Art.39 Jacquard-Muster	28

	Art.40 Designelement	28
	Art.41 Position der Designelemente	29
	Art.42 Qualitätssiegel und Etikette	29
VII	Andere Darstellungen auf dem Hemd	31
	Art.43 Fussballbezogene Darstellungen	31
	Art.44 Fairplay-Logo, andere Darstellungen und Zeichen	31
	Art.45 UEFA-Wettbewerbslogos	31
VIII	Ausrüstung des Torwarts	33
	Art.46 Spielkleidung	33
	Art.47 Handschuhe des Torwarts	33
	Art.48 Torwartmütze	33
	Art.49 Weitere Ausrüstungsgegenstände	34
	Art.50 Genehmigungsverfahren	34
IX	Auf dem Spielfeld verwendete Spezialausrüstung	34
	Art.51 Spezialausrüstung	34
	Art.52 Verwendung der Herstelleridentifikation	34
	Art.53 Weitere Einschränkungen	35
X	In der Technischen Zone verwendete Spezialausrüstung	37
	Art.54 Ausrüstung in der Technischen Zone	37
	Art.55 Oberteile der Bekleidung	37
	Art.56 Unterteile der Bekleidung	37
	Art.57 Überzüge zum Aufwärmen	39
XI	Schiedsrichter	39
	Art.58 Ausrüstung	39
XII	Balljungen, Spielerbegleiter, Fahnenträger	41
	Art.59	41
XIII	Messverfahren	41
	Art.60	41
XIV	Unvorhergesehene Fälle	42
	Art.61 UEFA-Generaldirektor	42
XV	Disziplinarbestimmungen	42
	Art.62 Disziplinarmaßnahmen	42
XVI	Schlussbestimmungen	42
	Art.63 Inkrafttreten	42
	Anhang A Begriffe und Erklärungen zur Ausrüstung	44
	Anhang B Begriffe im Zusammenhang mit den Herstelleridentifikationen	47
	Anhang C Begriffe zu Kleidungsstücken	48

UEFA-Ausrüstungsreglement

Die in diesem Reglement verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen.

Präambel

Gestützt auf Artikel 50 der UEFA-Statuten hat das UEFA-Exekutivkomitee an seiner Sitzung vom 5. Februar 2004 das folgende Reglement erlassen. Dieses bildet die Rechtsgrundlage für die Verwendung der Ausrüstung in UEFA-Wettbewerben und gewährleistet die Gleichbehandlung von Vereinen, Landesverbänden, Herstellern und Sponsoren im Sinne des Fairplay. Auf der Grundlage dieses Reglements haben die Hersteller von Ausrüstungen die Möglichkeit, ihre Kreativität zu entfalten, und die Sponsoren können gemäss dem Reglement ihren Werbeauftritt gestalten. Damit leistet dieses Reglement einen Beitrag zum positiven Image und zu einer noch grösseren Attraktivität des Fussballs sowie zu einer raschen und eindeutigen Erkennung der Spieler durch die Schiedsrichter und Zuschauer.

I Grundlagen

Artikel 1

Geltungsbereich

- 1.01 Dieses Reglement gilt für alle Klub- und Nationalmannschaftswettbewerbe, die von der UEFA durchgeführt werden.
- 1.02 Es regelt die Zulassung der Ausrüstung der Spieler und Verantwortlichen einer Mannschaft, der Schiedsrichter und weiterer Personen im kontrollierten Stadionbereich (vgl. Anhang A) sowie alle auf irgendeinem Ausrüstungsgegenstand angebrachten Hinweise auf den Verein, den Landesverband, den Sponsor, den Hersteller oder Dritte.
- 1.03 Kann dem vorliegenden Reglement keine Bestimmung entnommen werden, gelten die entsprechenden UEFA-Wettbewerbsreglemente, die *Spielregeln des International Football Association Board (IFAB)* (nachfolgend IFAB-Spielregeln) und das *FIFA-Ausrüstungsreglement* (nachfolgend FIFA-Reglement).

Artikel 2

Ausrüstung (Sportausrüstung)

- 2.01 Zur Ausrüstung gehören sämtliche Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände (vgl. Anhang A), die von den folgenden an einem UEFA-Wettbewerbsspiel beteiligten Personen getragen oder von diesen Personen im kontrollierten Stadionbereich verwendet werden:
 - a) Feldspieler,
 - b) Torwart,
 - c) Auswechselspieler,
 - d) Offizielle (Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und vierter Offizieller),
 - e) Trainer,
 - f) Betreuer (Arzt, Physiotherapeut usw.),

- g) weitere Mannschaftsverantwortliche in der Technischen Zone,
- h) Balljungen, Spielerbegleiter und Fahnenträger.
- 2.02 Die oben erwähnten Personen unterstehen den Bestimmungen des vorliegenden Reglements, sofern und solange sie sich im Zusammenhang mit einem UEFA-Wettbewerbsspiel in offizieller Funktion als Vertreter eines Vereins, eines Landesverbandes oder der UEFA im kontrollierten Stadionbereich aufhalten.
- 2.03 Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gelten für die betroffenen Personen am Spieltag ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den kontrollierten Stadionbereich betreten und bis sie diesen wieder verlassen.
- 2.04 Von den Bestimmungen des vorliegenden Reglements ausgenommen sind das Schuhwerk und die Bälle (vgl. FIFA-Reglement).

Artikel 3

Grundsatz

- 3.01 Das vorliegende Reglement gilt für die Zulassung aller Ausrüstungsgegenstände. Die Zulassung unterliegt den folgenden Bestimmungen:
 - a) Die Verwendung von Ausrüstungsgegenständen, die durch das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich zugelassen sind, ist untersagt.
 - b) Die Zulassung der an UEFA-Wettbewerben verwendeten Ausrüstung bedarf einer schriftlichen Bewilligung der UEFA-Administration.
 - c) Die entsprechenden Wettbewerbsreglemente der UEFA enthalten unter Umständen zusätzliche ausrüstungsbezogene Bestimmungen.
- 3.02 Die Auswahl der Farben der auf dem Spielfeld getragenen Ausrüstung liegt gemäss den IFAB-Spielregeln in der Kompetenz des Schiedsrichters.

Artikel 4

Genehmigungsverfahren

- 4.01 Für die Genehmigung von Ausrüstungsgegenständen ist die UEFA-Administration zuständig.
- 4.02 Je nach Fall ist der Verein oder der Landesverband dafür verantwortlich, dass die Ausrüstungsgegenstände entsprechend den Anforderungen der UEFA-Administration zur Genehmigung eingereicht werden.
- 4.03 Was die korrekte Anwendung dieser Bestimmungen bei UEFA-Wettbewerbsspielen anbelangt, ist je nach Fall der Verein oder der Landesverband alleine für das Verhalten seiner Spieler, Trainer, Offiziellen usw. verantwortlich.
- 4.04 Der Hersteller kann der UEFA-Administration jederzeit einen Ausrüstungsgegenstand für eine vorgängige Prüfung einreichen. Eine in solchen Fällen getroffene Vorentscheidung entbindet den Verein oder Landesverband jedoch nicht von der Verpflichtung, sich an das Genehmigungsverfahren zu halten.
- 4.05 Innerhalb der im entsprechenden UEFA-Wettbewerbsreglement angesetzten Frist hat der Verein oder Landesverband der UEFA-Administration einen vollständigen Satz der folgenden Ausrüstungsgegenstände zur

Genehmigung einzureichen:

- a) Hauptspielkleidung (Hemd, Hose und Stutzen),
- b) Ersatzspielkleidung (Hemd, Hose und Stutzen),
- c) zusätzliche Spielkleidung(en) (Hemd, Hose und Stutzen).

- 4.06 Für die Endrunden von UEFA-Wettbewerben für Nationalmannschaften kann die UEFA-Administration einen Tag für die Genehmigung der Ausrüstung organisieren, um alle Ausrüstungsgegenstände (vgl. Anhang A) zu genehmigen, die während der Endrunde verwendet werden. Die teilnehmenden Landesverbände müssen Muster aller Ausrüstungsgegenstände der Feldspieler und des Torwarts zur Genehmigung vorlegen.
- 4.07 Die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände liegt im Ermessen der UEFA-Administration, die dabei alle massgebenden Bestimmungen berücksichtigt.
- 4.08 Die begründete Entscheidung der UEFA-Administration ist endgültig und wird dem Verein oder Landesverband schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung gilt für die Dauer des betreffenden Wettbewerbs und/oder für die entsprechende Spielzeit. Eine Kopie der Entscheidung wird auch dem Hersteller zugesandt.
- 4.09 Wird ein Ausrüstungsgegenstand im Anschluss an die Genehmigung durch die UEFA in irgendeiner Form abgeändert, ist die Genehmigung der UEFA mit sofortiger Wirkung als nichtig zu betrachten.

Artikel 5

Verwendung für andere UEFA-Wettbewerbe

- 5.01 Ein genehmigter Ausrüstungsgegenstand kann für die Verwendung in anderen UEFA-Wettbewerben zugelassen werden, ohne dass dazu der UEFA-Administration erneut Muster zur Genehmigung eingereicht werden müssen (vgl. Artikel 4).
- 5.02 In solchen Fällen ist der UEFA-Administration ein schriftliches Gesuch einzureichen, in dem erklärt wird, dass die Ausrüstungsgegenstände, die im betreffenden Wettbewerb verwendet werden sollen, mit den von der UEFA bereits genehmigten Ausrüstungsgegenständen identisch sind. Dem Gesuch ist eine Kopie der Genehmigung der UEFA beizulegen.
- 5.03 Die begründete und endgültige Entscheidung der UEFA-Administration wird schriftlich mitgeteilt.
- 5.04 Es gilt auch die Bestimmung in Absatz 4.09.

Artikel 6

Überwachung der Einhaltung der Ausrüstungsbestimmungen

- 6.01 Der UEFA-Delegierte ist für die Überwachung der Einhaltung dieses Reglements am Austragungsort verantwortlich.
- 6.02 Er kann vor der Begegnung oder in Verbindung mit der Organisationssitzung Stichproben durchführen und fragwürdige Ausrüstungsgegenstände nach dem Spiel gegen Aushändigung einer Quittung beschlagnahmen. Diese Ausrüstungsgegenstände legt er der

- UEFA-Administration zur Überprüfung vor.
- 6.03 Der UEFA-Delegierte meldet alle Vorfälle der UEFA-Administration, die anschliessend geeignete Massnahmen ergreift.
- 6.04 Es gelten auch die Bestimmungen von Kapitel XV.

II Farben, Nummern und Spielernamen

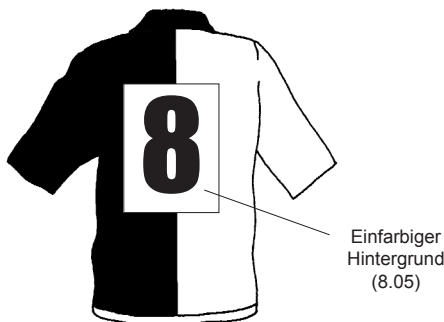
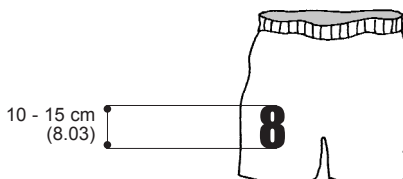
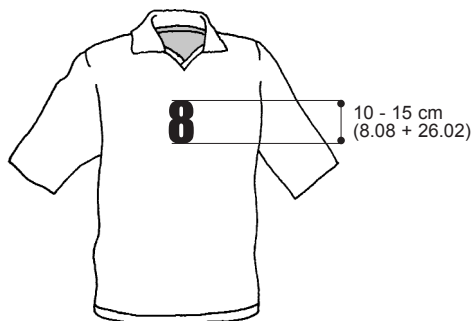
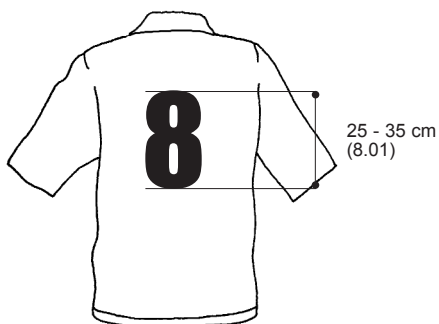
Artikel 7

Farben

- 7.01 Jedes Spielkleidungsstück des Feldspielers (Hemd, Hose und Stutzen) darf jeweils höchstens vier verschiedene Farben aufweisen. Dabei werden die für die Beschriftung (Nummer, Spielernamen, Sponsor usw.) benutzten Farben nicht mitgezählt. Werden drei oder mehr Farben benutzt, so muss eine Farbe auf der Oberfläche des Hemdes, der Hose und der Stutzen eindeutig dominant sein, und bei den anderen drei Farben muss es sich klar um Nebenfalten handeln.
- 7.02 Eine fünfte Farbe ist als Dekorationsfarbe zugelassen, sofern sie der Farbe der Beschriftung, einer Farbe des Emblems des Vereins/Landesverbandes oder der Nationalflagge entspricht, umfangmässig nur einen sehr kleinen Anteil der Oberfläche der Spielkleidung bedeckt und ausschliesslich für dekorative Elemente benutzt wird. Diese Dekorationsfarbe darf dabei nicht dominant wirken, und sie darf die Unterscheidbarkeit der Spielkleidung nicht beeinträchtigen.
- 7.03 Bei der Spielkleidung der Feldspieler muss die Hauptfarbe (dominante Farbe) auf der Vorder- und Rückseite in gleichem Umfang sichtbar sein.
- 7.04 Die Hauptspielkleidung, die Ersatzspielkleidung und allfällige zusätzliche Spielkleidungen müssen sich im Erscheinungsbild klar voneinander unterscheiden und einen Kontrast darstellen.
- 7.05 Die Heimmannschaft sollte stets die offizielle Hauptspielkleidung tragen, die der UEFA-Administration per Anmeldeformular mitgeteilt wurde. Einigen sich die beiden betreffenden Mannschaften rechtzeitig auf eine andere Lösung, sind die Einzelheiten der Vereinbarung der UEFA-Administration schriftlich zu unterbreiten.
- 7.06 Entscheidet der Schiedsrichter kurzfristig, dass die Farben der beiden Mannschaften nur schwer zu unterscheiden sind, wird aus praktischen Gründen die Heimmannschaft gebeten, eine andere Farbe zu wählen.
- 7.07 Besteht bei einem Endspiel Verwechslungsgefahr in Bezug auf die Mannschaftsfarben, müssen beide Mannschaften ihre Farben wechseln. Können sich die Mannschaftsoffiziellen nicht auf die von ihren Mannschaften zu tragenden Farben einigen, entscheidet die UEFA-Administration in Rücksprache mit dem Schiedsrichter.

Artikel 8

Nummern



Artikel 9

Spielernamen



Artikel 8

Nummern

- 8.01 Auf der Rückseite des Hemdes muss eine Nummer aufgedruckt sein. Die Schriftgrösse der Zahlen muss zwischen 25 cm und 35 cm betragen. Die Nummer muss gut lesbar sein und ist zentriert auf der Rückseite des Hemdes anzubringen. Die Schriftgrösse der Zahlen auf der Rückseite des in Frauenwettbewerben verwendeten Hemdes muss zwischen 20 cm und 35 cm betragen.
- 8.02 Die Nummer muss für die Schiedsrichter, den UEFA-Delegierten, die Zuschauer im Stadion aus einer beträchtlichen Distanz und für die Fernseh Zuschauer gut erkennbar sein.
- 8.03 Auch die Vorderseite der Hose muss eine Nummer aufweisen, die am linken oder rechten Hosenbein frei positioniert werden kann. Die Schriftgrösse dieser Nummer muss zwischen 10 cm und 15 cm betragen und die Nummer muss klar lesbar sein.
- 8.04 Die Farbe dieser Nummer muss sich klar von den Farben der Spielkleidung abheben. Es muss sich entweder um eine Kontrastfarbe handeln, oder die Nummer ist auf einem einfarbigen Hintergrund anzubringen. Sie muss einen Kontrast (hell auf dunkel oder umgekehrt) zu den Farben des Hemdes bilden.
- 8.05 Auf einem gestreiften, geteilten oder karierten Hemd ist die Nummer auf einem einfarbigen Hintergrund anzubringen.
- 8.06 Im unteren Ende jeder Zahl der Nummer kann das Emblem des Vereins oder des Landesverbandes oder das Wettbewerbslogo der UEFA (vgl. Absatz 45.03) angebracht werden. Dessen Maximalgrösse beträgt 5 cm².
- 8.07 Die Nummer darf nur aus einer Farbe bestehen. Sie kann zur besseren Lesbarkeit mit einer neutralen Umrandung, einer Schattierung oder einer Markierungslinie versehen werden. Die Nummer darf keine Herstelleridentifikation, keine Sponsorwerbung, keine Design- oder anderen Elemente aufweisen.
- 8.08 Bei Nationalmannschaftswettbewerben kann die Spielnummer zusätzlich gemäss Artikel 26 auf der Vorderseite des Hemdes angebracht werden.

Artikel 9

Spielernamen

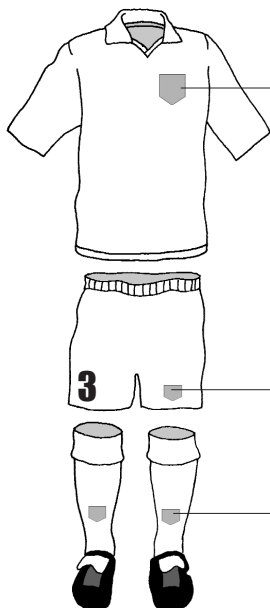
- 9.01 Auf dem Hemd kann der Nachname und/oder der Vorname des Spielers oder eine Abkürzung davon (z.B. ein Künstlernamen) aufgeführt werden.
- 9.02 Der Spielernamen muss mit dem auf der Spielerliste angegebenen Namen übereinstimmen.
- 9.03 Das jeweilige Wettbewerbsreglement kann die zwingende Verwendung des Spielernamens vorsehen (vgl. UEFA-Wettbewerbsreglement).
- 9.04 Der Spielernamen ist auf der Rückseite des Hemdes oberhalb der Nummer anzubringen.
- 9.05 Die Schriftgrösse der Buchstaben darf höchstens 7,5 cm betragen.
- 9.06 Es können Gross- und/oder Kleinbuchstaben verwendet werden.

Artikel 11

Vereinseblem



max. 5 cm²
(11.04 + 8.06)



max. 100 cm²
(11.03)

max. 50 cm²
(11.03)

max. 50 cm²
(11.03)

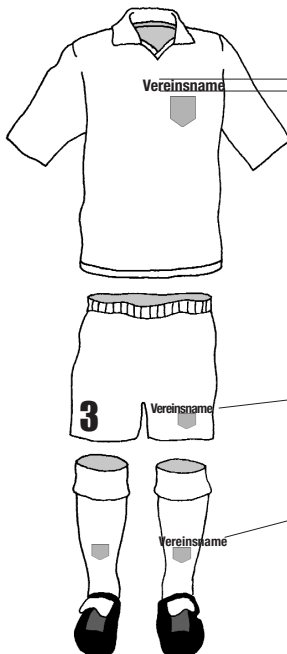
Artikel 12

Vereinsname



max. 2 cm (12.05)
max. 12 cm²

max. 7,5 cm
(12.06)



max. 2 cm (12.02)
max. 12 cm² (12.03)

max. 2 cm (12.02)
max. 12 cm² (12.03)

max. 2 cm (12.02)
max. 12 cm² (12.03)

- 9.07 Die Buchstaben können zur besseren Lesbarkeit mit einer neutralen Umrandung, einer Schattierung oder einer Markierungslinie versehen werden.
- 9.08 Der Spielername muss sich klar von den Farben der Spielkleidung abheben. Er muss einen Kontrast (hell auf dunkel oder umgekehrt) zu den Farben des Hemdes bilden.
- 9.09 Die Buchstaben müssen einfarbig sein und dürfen keine Herstelleridentifikation, keine Sponsorwerbung, keine Design- oder anderen Elemente aufweisen.

III Vereinsidentifikation

Artikel 10

Typen

- 10.01 Der Verein kann auf der Spielkleidung folgende Identifikationstypen verwenden (vgl. Anhang A):
 - a) Vereinseblem,
 - b) Vereinsname,
 - c) offizielles Maskottchen des Vereins,
 - d) offizielles Erkennungssymbol des Vereins,
 - e) Nationalflagge.
- 10.02 Auf der Spielkleidung dürfen nur offiziell registrierte Typen für die Vereinsidentifikation angebracht werden. Diese müssen einen offiziellen Status aufweisen, was durch die Eintragung als Marke, durch die Registrierung beim Landesverband und/oder bei der entsprechenden nationalen Behörde in der verwendeten Form gewährleistet sein muss.
- 10.03 Diesbezügliche Belege sind der UEFA-Administration auf Verlangen in einer der offiziellen UEFA-Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch) vorzulegen.
- 10.04 Diese Typen für die Vereinsidentifikation und andere Elemente, die auf der Spielkleidung angebracht sind (Nummer, Beschriftung, Badge usw.), dürfen sich nicht gegenseitig berühren.
- 10.05 Die Typen für die Vereinsidentifikation dürfen keine Herstelleridentifikation, keine Sponsorwerbung, keine Design- oder anderen Elemente enthalten.

Artikel 11

Vereinseblem

- 11.01 Das Vereinseblem darf nur je einmal auf dem Hemd, der Hose und auf jedem Stutzen gedruckt, gestickt oder aufgenäht angebracht werden. Vorbehaltlich einer vorgängigen schriftlichen Genehmigung durch die UEFA-Administration kann auch eine andere technische Lösung verwendet werden.
- 11.02 Hinsichtlich der Form des Vereinseblems bestehen keine Einschränkungen.

- 11.03 Die Grösse und die Position des Vereinseblems sind wie folgt zugelassen:
- a) Hemd: maximal 100 cm² auf dem Brustteil des Hemdes, oberhalb des horizontalen Schriftzuges eines möglichen Sponsors;
 - b) Hose: maximal 50 cm² auf der Vorderseite des rechten oder linken Hosenbeins;
 - c) Stutzen: maximal 50 cm² auf jedem neuen (ungetragenen) Stutzen; die Position ist frei wählbar.
- 11.04 Das Vereinseblem kann zusätzlich gemäss Absatz 8.06 im unteren Ende der Nummer angebracht werden.

Artikel 12 **Vereinsname**

- 12.01 Der Vereinsname (oder eine Abkürzung davon) darf nur je einmal auf dem Hemd, der Hose und auf jedem Stutzen angebracht werden.
- 12.02 Hinsichtlich der Schriftart bestehen keine Einschränkungen. Die Schriftgrösse darf höchstens 2 cm betragen. Die Bestimmungen in Absatz 9.09 sind ebenfalls anwendbar.
- 12.03 Die Grösse und die Position unterliegen folgenden Einschränkungen:
- a) Hemd: maximal 12 cm² auf dem Brustteil des Hemdes, unmittelbar an das Vereinseblem angrenzend;
 - b) Hose: maximal 12 cm² auf der Vorderseite des linken oder rechten Hosenbeins, unmittelbar an das Vereinseblem angrenzend;
 - c) Stutzen: maximal 12 cm² auf jedem neuen (ungetragenen) Stutzen; die Position ist frei wählbar.
- 12.04 Sofern auf dem Hemd, der Hose oder den Stutzen kein Vereinseblem angebracht wird, kann der Vereinsname hinsichtlich der Grösse und der Position gemäss den Bestimmungen in Absatz 11.03 angebracht werden. Die Schriftgrösse darf höchstens 5 cm betragen.
- 12.05 Der Vereinsname (oder eine Abkürzung davon) kann zusätzlich einmal auf der Innen- oder Aussenseite des Kragens angebracht werden. Die Schriftgrösse darf höchstens 2 cm betragen und die Fläche darf 12 cm² nicht übersteigen.
- 12.06 Der Vereinsname (oder eine Abkürzung davon) kann zusätzlich einmal auf dem Rücken des Hemdes, unterhalb der Nummer angebracht werden. Die Absätze 9.05 bis 9.09 sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 13 **Offizielles Maskottchen**

- 13.01 Als Alternative zum Vereinsnamen oder zum offiziellen Erkennungssymbol kann in Übereinstimmung mit Absatz 12.05 das offizielle Maskottchen des Vereins einmal auf der Innen- oder Aussenseite des Kragens angebracht werden.

Artikel 14

Offizielles Erkennungssymbol

- 14.01 Als Alternative zum Vereinsnamen oder zum offiziellen Maskottchen kann in Übereinstimmung mit Absatz 12.05 das offizielle Erkennungssymbol des Vereins einmal auf der Innen- oder Aussenseite des Kragens angebracht werden.

Artikel 15

Nationalflagge

- 15.01 Die Nationalflagge kann gemäss Absätzen 21.01 bis 21.04 auf dem Hemd, der Hose oder den Stutzen angebracht werden.

Artikel 16

Weitere Elemente zur Vereinsidentifikation

- 16.01 Weitere Elemente mit dem Vereinseblem (oder einem Teil davon) oder dem Vereinsnamen (oder einer Abkürzung davon) sind wie folgt zugelassen:
- a) Aufhänger am Kragen des Hemdes:
 - Ein Aufhänger am Kragen des Hemdes ist zugelassen. Die Maximalgrösse beträgt 12 cm². Die Fixierung darf keine Verletzungen verursachen.
 - b) Gürtelschlaufe an der Hose:
 - Gürtelschlaufen an der Hose sind zugelassen. Die Maximalgrösse beträgt 12 cm². Die Fixierung darf keine Verletzungen verursachen.
 - c) Knöpfe am Kragen des Hemdes:
 - Knöpfe am Ausschnitt des Hemdes sind zugelassen. Diese müssen so geformt sein, dass sie keine Verletzungen verursachen.
- 16.02 Alle in Absatz 16.01 aufgeführten Elemente dürfen keine Herstelleridentifikation, keine Sponsorwerbung, keine Design- oder anderen Elemente aufweisen.

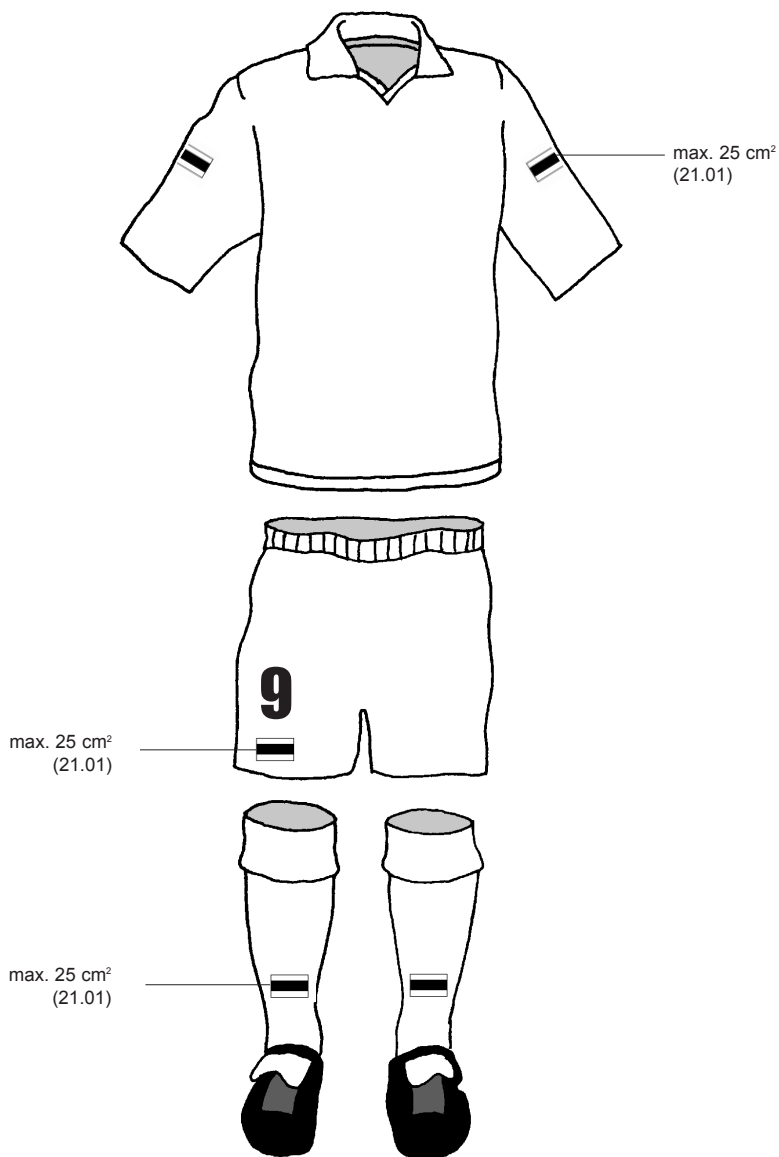
Artikel 17

Jacquard-Muster

- 17.01 Der Verein darf einen Typ für die Vereinsidentifikation (vgl. Absatz 10.01) oder Teile davon in Form eines Jacquard-Musters in das Hemd und/oder die Hose einweben. Hinsichtlich Anzahl, Grösse und Position des Typs für die Vereinsidentifikation bestehen keine Einschränkungen.
- 17.02 Das verwendete Jacquard-Muster muss in der Hauptfarbe und/oder in einer der Nebenfärbungen ausgestaltet sein. Es darf dabei weder dominant wirken, eine Kontrastfarbe aufweisen, noch die Unterscheidbarkeit der Ausrüstung beeinträchtigen.
- 17.03 Vorbehaltlich einer vorgängigen schriftlichen Genehmigung durch die UEFA-Administration kann auch eine andere technische Lösung verwendet werden.

Artikel 21

Nationalflagge



IV Identifikation von Nationalmannschaften

Artikel 18

Typen

- 18.01 Auf der Spielkleidung kann der Landesverband die folgenden Identifikationstypen anbringen (siehe Anhang A):
- a) Emblem des Landesverbandes,
 - b) Name des Landesverbandes,
 - c) Nationalflagge,
 - d) offizielles Maskottchen,
 - e) offizielles Erkennungssymbol.
- 18.02 Die Absätze 10.02 bis 10.05 sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 19

Emblem des Landesverbandes

- 19.01 Artikel 11 ist sinngemäss anwendbar.

Artikel 20

Name des Landesverbandes

- 20.01 Artikel 12 ist sinngemäss anwendbar.
- 20.02 Wird der Name des Landesverbandes auf dem Hemd, der Hose und den Stutzen nicht verwendet, kann an dessen Stelle der Name des Landes in der in Artikel 12 festgehaltenen Grösse und Position angebracht werden.

Artikel 21

Nationalflagge

- 21.01 Der Landesverband kann die Nationalflagge wie folgt anbringen:
- a) Auf dem Hemd:
 - je einmal auf dem rechten und linken Ärmel, Maximalgrösse 25 cm², oder
 - je einmal auf der Rückseite oberhalb der Nummer und auf der Vorderseite auf Brusthöhe, Maximalgrösse 25 cm².
 - b) Auf der Hose:
 - einmal auf der Vorderseite der Hose, Maximalgrösse 25 cm².
 - c) Auf den Stutzen:
 - je einmal auf jedem neuen (ungetragenen) Stutzen, Maximalgrösse 25 cm²; die Position ist frei wählbar.
- 21.02 Hinsichtlich der Form bestehen keine Einschränkungen.
- 21.03 Die Nationalflagge kann auf jedem Kleidungsstück (Hemd, Hose, Stutzen) gedruckt, gestickt oder aufgenäht angebracht werden. Vorbehaltlich einer vorgängigen schriftlichen Genehmigung durch die UEFA-Administration kann auch eine andere technische Lösung verwendet werden.
- 21.04 Die Nationalflagge darf keine Herstelleridentifikation, keine Sponsoring, keine Design- oder anderen Elemente aufweisen.

- 21.05 Wird kein Emblem des Landesverbandes (Artikel 19) auf dem Hemd, der Hose und den Stutzen verwendet, kann an dessen Stelle die Nationalflagge in der in Artikel 11.03 festgehaltenen Grösse und Position angebracht werden.

Artikel 22

Offizielles Maskottchen

- 22.01 Artikel 13 ist sinngemäss anwendbar.
- 22.02 Zusätzlich kann das offizielle Maskottchen des Landesverbandes einmal auf der Vorderseite des Hemdes auf Brusthöhe angebracht werden. Hinsichtlich der Form des offiziellen Maskottchens bestehen keine Einschränkungen. Es darf nicht grösser sein als 100 cm².

Artikel 23

Offizielles Erkennungssymbol

- 23.01 Artikel 14 ist sinngemäss anwendbar.
- 23.02 Zusätzlich kann das offizielle Erkennungssymbol des Landesverbandes einmal auf der Vorderseite des Hemdes auf Brusthöhe angebracht werden. Hinsichtlich der Form des offiziellen Erkennungssymbols bestehen keine Einschränkungen. Es darf nicht grösser sein als 100 cm².

Artikel 24

Weitere Elemente zur Identifikation des Landesverbandes

- 24.01 Artikel 16 ist sinngemäss anwendbar.

Artikel 25

Jacquard-Muster

- 25.01 Artikel 17 ist sinngemäss anwendbar.

Artikel 26

Zusätzliche Spielernummer

- 26.01 Eine Nummer kann auch auf der Vorderseite des Hemdes auf Brusthöhe angebracht werden.
- 26.02 Die Schriftgrösse der Zahlen muss zwischen 10 cm und 15 cm betragen. Die Nummer muss gut lesbar sein und sich deutlich von den Farben der Spielkleidung abheben (vgl. Artikel 7 und 8).
- 26.03 Das jeweilige Wettbewerbsreglement kann die zwingende Verwendung der Spielernummer auf der Vorderseite des Hemdes vorsehen (vgl. UEFA-Wettbewerbsreglement).

V Sponsorwerbung

Artikel 27

Grundsatz

- 27.01 Auf Hosen und Stutzen darf keine Sponsorwerbung (vgl. Anhang A) angebracht werden.
- 27.02 Sponsorwerbung auf dem Hemd der Spielkleidung ist nur in den folgenden Wettbewerben zugelassen:

Wettbewerb	Sponsorwerbung auf dem Hemd erlaubt
UEFA Champions League	Alle Begegnungen
UEFA-Pokal	Alle Begegnungen
UEFA Intertoto Cup	Alle Begegnungen
UEFA-Futsal-Pokal	Alle Begegnungen
UEFA-Superpokal	Ja
Europa/Südamerika-Pokal	Ja
UEFA-Frauenpokal	Alle Begegnungen
UEFA-Regionen-Pokal	Alle Begegnungen

In allen übrigen UEFA-Wettbewerben ist Sponsorwerbung auf dem Hemd der Spielkleidung untersagt.

- 27.03 Für die Sponsorwerbung auf den in Artikeln 55 und 56 genannten Ausrüstungsgegenständen gelten für die verschiedenen UEFA-Wettbewerbe folgende Bestimmungen:

a) UEFA-Klubwettbewerbe

Wettbewerb	Sponsorwerbung erlaubt
UEFA Champions League	Qualifikationsspiele
UEFA-Pokal	Qualifikationsspiele bis einschliesslich Halbfinalspiele
UEFA Intertoto Cup	Alle Begegnungen
UEFA-Superpoka	Nein
Europa/Südamerika-Pokal	Nein
UEFA-Futsal-Pokal	Alle Begegnungen
UEFA-Frauenpokal	Alle Begegnungen

b) UEFA-Wettbewerbe für Repräsentativmannschaften

Wettbewerb	Sponsorwerbung erlaubt
UEFA-Fussball-Europameisterschaft	Qualifikationsspiele
UEFA-U21-Europameisterschaft	Qualifikationsspiele
UEFA-Europameisterschaft für Frauen	Qualifikationsspiele
UEFA-U19-Europameisterschaft	Alle Begegnungen
UEFA-U17-Europameisterschaft	Alle Begegnungen
UEFA-U19-Europameisterschaft für Frauen	Alle Begegnungen
UEFA-Futsal-Europameisterschaft	Alle Begegnungen
UEFA-Regionen-Pokal	Alle Begegnungen

In allen anderen UEFA-Wettbewerben ist Sponsorwerbung auf Ausrüstungsgegenständen gemäss Artikel 55 und 56 verboten.

- 27.04 Weitere Einschränkungen können in den Reglementen der jeweiligen UEFA-Wettbewerbe festgelegt werden.

Artikel 28

Werbebeschränkungen

- 28.01 Werbung für Tabak oder starke Alkoholika (vgl. Anhang A), Slogans mit politischem, religiösem oder rassistischem Inhalt oder Slogans, die gegen die guten Sitten und die Moral verstossen, sind untersagt.
- 28.02 Allfällige Verbote und Beschränkungen durch das nationale Recht im Staat des Austragungsorts eines UEFA-Wettbewerbsspiels finden ebenfalls Anwendung.
- 28.03 Für die Sponsorwerbung benötigen die Vereine und Landesverbände eine schriftliche Bewilligung der UEFA-Administration (vgl. Artikel 4). Sofern der UEFA-Administration die erforderlichen Informationen über den Sponsor eingereicht wurden, wird eine solche Bewilligung grundsätzlich zusammen mit der Genehmigung der Ausrüstung erteilt.

Artikel 29

Anzahl Sponsoren auf dem Hemd

- 29.01 In den UEFA-Klubwettbewerben darf ein Verein auf dem Hemd der Spielkleidung nur für einen Sponsor Werbung betreiben.
- 29.02 Der Verein darf nur dann für einen Sponsor Werbung betreiben, wenn dieser zuvor vom Landesverband genehmigt wurde und wenn für diesen Sponsor auch in einem nationalen Wettbewerb auf dem Hemd Werbung betrieben wird.
- 29.03 Die oben genannten Bestimmungen gelten vorbehaltlich von Absatz 28.02.

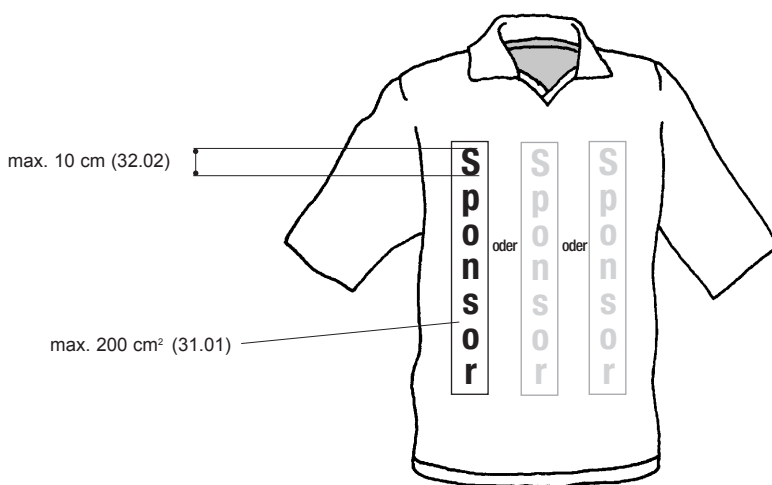
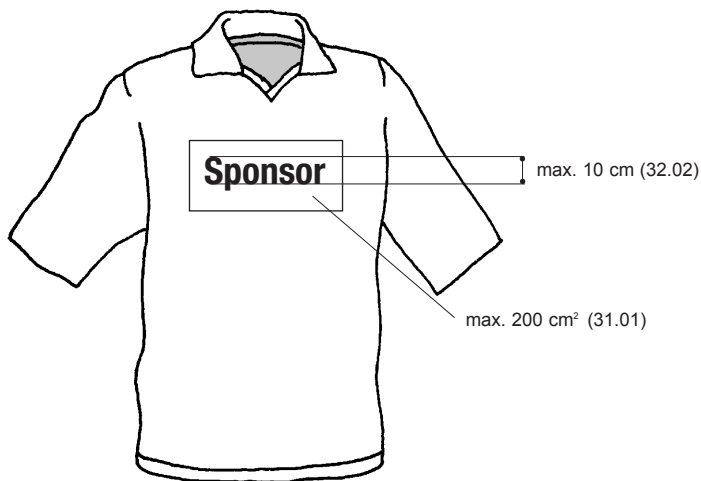
Artikel 30

Verwenden von Sponsorwerbung auf dem Hemd

- 30.01 Der Verein kann für den genehmigten Sponsor während der gleichen UEFA-Spielzeit in allen Heim- und Auswärtsspielen Werbung betreiben.
- 30.02 Vereine, die Qualifikationsspiele in einem der UEFA-Klubwettbewerbe bestreiten, dürfen den Sponsor während einer UEFA-Spielzeit höchstens zweimal wechseln. Alle anderen Vereine dürfen den Sponsor während einer UEFA-Spielzeit nur einmal wechseln. Die UEFA-Administration kann in eigenem Ermessen Ausnahmen bewilligen, wenn der Sponsor Konkurs geht. Das UEFA-Wettbewerbsreglement kann weitere Beschränkungen vorsehen.
- 30.03 Eine Änderung des Inhaltes der Sponsorwerbung gilt als Sponsorwechsel, selbst wenn der Sponsor der gleiche bleibt. Fälle gemäss Absatz 30.09 sind von dieser Regel ausgenommen.
- 30.04 Ein Sponsorwechsel kann zugelassen werden, wenn der Verein der UEFA-Administration mindestens zehn Werktage vor dem entsprechenden Spieltag ein schriftliches Gesuch zusammen mit den folgenden Unterlagen einreicht:
 - a) eine Kopie der Genehmigung des Landesverbandes,
 - b) eine Bestätigung des bisherigen und des neuen Sponsors und
 - c) ein Muster des neuen Hemdes.

Artikel 31/32

Sponsorwerbung



- 30.05 Die UEFA-Administration kann die Vorweisung der Sponsorverträge verlangen. Wird einer solchen Forderung nicht entsprochen, kann der Fall den UEFA-Rechtspflegeorganen unterbreitet werden.
- 30.06 Bei eindeutig bezeichneten Qualifikationsspielen der UEFA-Klubwettbewerbe kann das jeweilige UEFA-Wettbewerbsreglement vorsehen, dass ein Verein das Hemd tragen darf, das von seinem Landesverband für die Verwendung in einem der nationalen Wettbewerbe genehmigt wurde. In solchen Fällen dürfen auf dem Hemd höchstens drei verschiedene Sponsorwerbungen angebracht werden. Die entsprechende Genehmigung des Landesverbandes muss der UEFA-Administration auf Verlangen vorgelegt werden.
- 30.07 Sponsorwerbung ist bei Auswärtsspielen zugelassen, sofern sie nicht gegen die in Absatz 28.02 aufgeführten Verbote verstösst. Besteht die Möglichkeit, dass ein solches Verbot zur Anwendung gelangt, hat der Landesverband des Auswärtsvereins den Landesverband des Heimvereins spätestens zwölf Werktage vor dem Spieldatum um die entsprechende Genehmigung zu ersuchen und dazu eine genaue Beschreibung der betreffenden Sponsorwerbung zu liefern. Spricht sich der Landesverband des Heimvereins gegen die Zulassung der betreffenden Sponsorwerbung aus, hat er der UEFA-Administration unverzüglich eine schriftliche Begründung zuzustellen.
- 30.08 Pro Landesverband und im gleichen UEFA-Wettbewerb dürfen nicht mehr als zwei Vereine für ein und denselben Sponsor (einschliesslich dessen Produkte) werben. Im Konfliktfall hat der länger bestehende Werbevertrag Vorrang.
- 30.09 Fälle, in denen beide Mannschaften im selben Spiel denselben Sponsor verwenden möchten, werden in den entsprechenden UEFA-Wettbewerbsreglementen geregelt.

Artikel 31

Werbefläche für die Sponsorwerbung auf dem Hemd

- 31.01 Die Gesamtfläche für die Sponsorwerbung auf dem Hemd der Spielkleidung darf höchstens 200 cm² betragen.
- 31.02 Hinsichtlich der Form der Sponsorwerbung bestehen keine Einschränkungen.
- 31.03 Das Messverfahren ist in Artikel 60 festgehalten.

Artikel 32

Position der Werbefläche auf dem Hemd

- 32.01 Die Werbefläche muss sich auf der Vorderseite des Hemdes befinden, entweder:
- a) horizontal, quer über den Brustbereich, oder
 - b) in vertikaler Ausrichtung auf der rechten oder linken Körperhälfte oder in zentraler Position auf dem Rumpfteil.
- 32.02 Die Schriftgrösse darf höchstens 10 cm betragen. Der Schriftzug und die Farbe der Buchstaben sind frei wählbar. Der Schriftzug darf jedoch weder eine Herstelleridentifikation noch Design- oder andere Elemente enthalten.

Artikel 34

Typen für die Herstelleridentifikation

a	ADIDAS	LOTTO	NIKE	PUMA	UMBRO
b			 		
c					
d	 adidas	 <i>Lotto</i>		 PUMA	 UMBRO
e	adidas		<i>nike</i>	PUMA	UMBRO

VI Herstelleridentifikation

Artikel 33

Herstellerdefinition

- 33.01 Als Hersteller gilt ein Unternehmen, das Produkte entwirft, herstellt (direkt oder über einen Lizenznehmer ohne Markenauftritt) und verkauft, die im Sportmarkt verwendet werden und mit seinen eigenen eingetragenen Marken gekennzeichnet sind.
- 33.02 Die für den Vertrieb solcher Produkte zuständigen Unternehmen gelten nicht als Hersteller.

Artikel 34

Typen für die Herstelleridentifikation

- 34.01 Auf der Ausrüstung darf der Hersteller folgende eingetragene Marken anbringen (vgl. Anhang B):
 - a) Name («Wortmarke»),
 - b) Logo («Bildmarke»),
 - c) Produktlinie («Wort-/Bildmarke»),
 - d) figuratives Logo («Wort-/Bildmarke»),
 - e) Schriftzug.
- 34.02 Als eingetragene Marke gilt jede registrierte Marke eines Herstellers und zwar unabhängig davon, ob sie als Name, Logo, Produktlinie, figuratives Logo oder Schriftzug verwendet wird.
- 34.03 Dabei genügt die Eintragung der Marke in einem offiziellen Register eines Staates eines UEFA-Mitgliedsverbandes.

Artikel 35

Einreichen von Mustern bei der UEFA-Administration

- 35.01 Damit die UEFA-Administration die Ausrüstungsgegenstände prüfen kann (vgl. Artikel 4), hat jeder Hersteller der UEFA-Administration spätestens sechs Monate vor Beginn des jeweiligen Wettbewerbs ein Muster seiner Identifikationstypen (eingetragene Marken) einzureichen, die gemäss Artikel 34 auf den Ausrüstungsgegenständen verwendet werden.
- 35.02 Die Muster müssen im Original (Grösse, Form usw.) zusammen mit einer Beschreibung in einer der drei offiziellen UEFA-Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch) eingereicht werden.

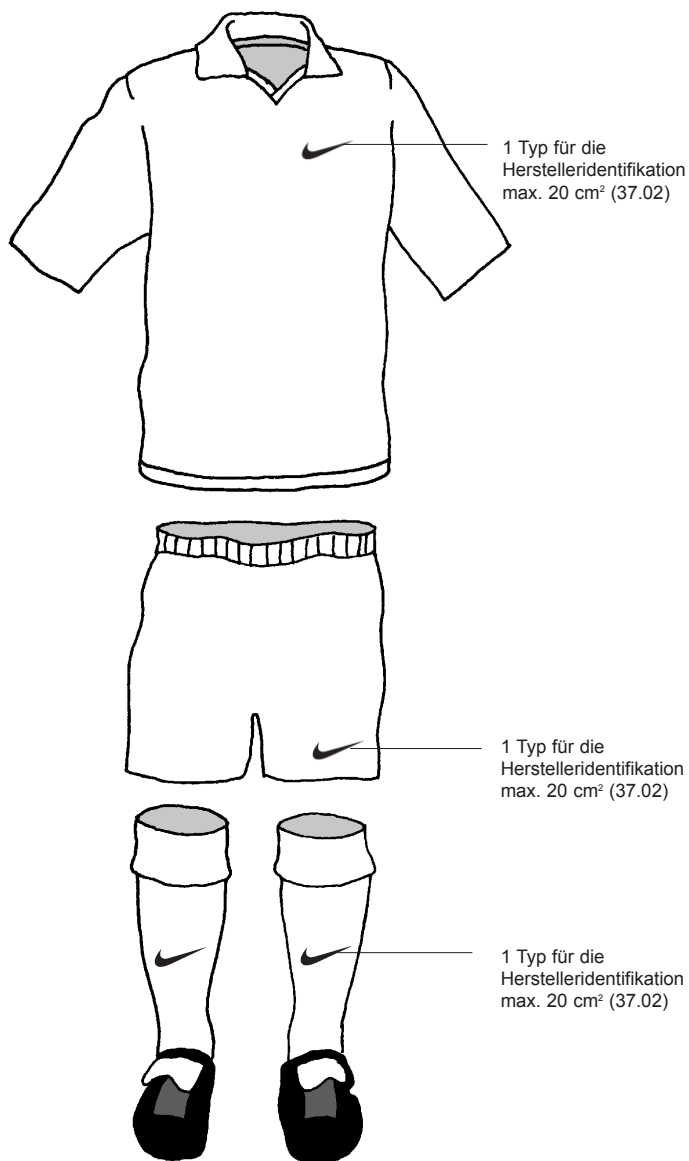
Artikel 36

Verwendung der Herstelleridentifikation

- 36.01 Die Typen für die Herstelleridentifikation, die in Absatz 34.01 aufgelistet sind, dürfen andere Elemente auf dem entsprechenden Ausrüstungsgegenstand (Emblem, Nummer, Beschriftung usw.) nicht berühren.

Artikel 37

Herstelleridentifikation

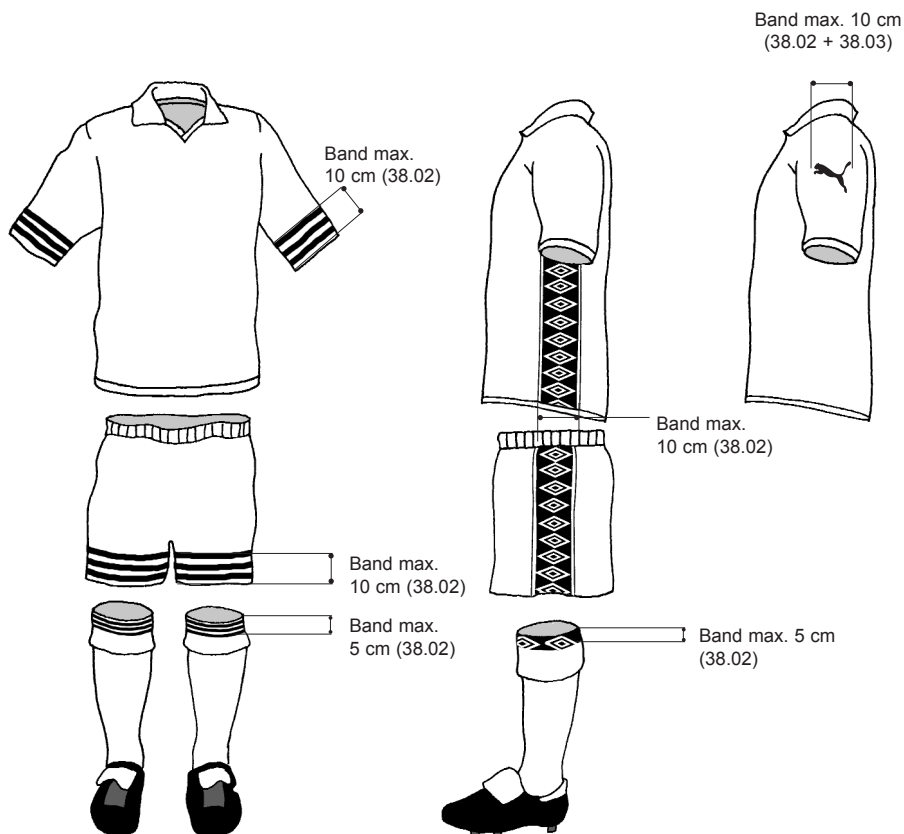


Artikel 37
Position, Anzahl und Grösse der Herstelleridentifikation

- 37.01 Die fünf in Absatz 34.01 genannten Typen für die Herstelleridentifikation sind bezüglich der Position und Anzahl wie folgt zugelassen:
- a) Hemd:
 - Einer dieser fünf Typen für die Herstelleridentifikation kann einmal auf der Vorderseite des Hemdes auf dem Brustteil und oberhalb des Schriftzugs eines allfälligen Sponsors positioniert werden.
 - b) Hose:
 - Einer dieser fünf Typen für die Herstelleridentifikation kann einmal entweder auf dem rechten oder linken Hosenbein frei positioniert werden.
 - c) Stutzen:
 - Einer dieser fünf Typen für die Herstelleridentifikation kann ein oder zweimal horizontal zwischen dem Knöchel und dem oberen Bord jedes Stutzens angebracht werden.
 - Zusätzlich ist ein weiterer Typ für die Herstelleridentifikation (Absatz 34.01) auf dem Fussteil jedes Stutzens (unterhalb des Knöchels, nicht sichtbar, wenn der Stutzen im Fussballschuh getragen wird) zugelassen.
- 37.02 Die in Artikel 34.01 genannten Typen für die Herstelleridentifikation dürfen in der Position gemäss Absatz 37.01 die folgenden Maximalgrössen nicht überschreiten:
- a) Hemd: 20 cm²,
 - b) Hose: 20 cm²,
 - c) Stutzen:
 - 20 cm² für das einmalige Anbringen oder 10 cm² für das zweimalige Anbringen jeweils auf jedem neuen (ungetragenen) Stutzen zwischen dem Knöchel und dem oberen Bord jedes Stutzens;
 - 20 cm² auf jedem neuen (ungetragenen) Stutzen beim Anbringen auf dem Fussteil.

Artikel 38

Band



Artikel 38

Band

- 38.01 Das Logo («Bildmarke», vgl. Absatz 34.01 b) darf vom Hersteller einmal oder in mehreren Wiederholungen derselben Bildmarke auf einem Band alternativ in den folgenden Positionen verwendet werden:
- a) Hemd:
- entlang des Ärmelbords (linker und rechter Ärmel) oder
 - entlang der Aussennaht jedes Ärmels (vom Kragen bis zum Ende des Ärmels) oder
 - entlang der Aussennaht am Rumpfteil (vom Ärmelansatz bis zum Abschluss des Hemdes).
- b) Hose:
- entlang dem Hosenbord (linkes und rechtes Hosenbein) oder
 - entlang der Aussennaht der Hose (linkes und rechtes Hosenbein).
- c) Stutzen:
- am oberen Bord jedes Stutzens.
- 38.02 Das Band, auf dem ein Logo («Bildmarke») gemäss Absatz 38.01 einmal oder in mehreren Wiederholungen angebracht wird, darf die folgenden Maximalgrössen nicht überschreiten:
- a) Hemd: 10 cm,
- b) Hose: 10 cm,
- c) Stutzen: 5 cm auf neuen (ungetragenen) Stutzen.
- 38.03 Jedes Logo («Bildmarke»), das einmal oder in mehreren Wiederholungen derselben Bildmarke auf einem Band angebracht wird, und/oder der Hintergrund, auf dem ein solches Logo erscheint, dürfen die Breite des Bandes nicht überschreiten.

Artikel 39

Jacquard-Muster

- 39.01 Der Hersteller kann zusätzlich zur Vereinsidentifikation (vgl. Absätze 10.01 und 17.01) einen seiner Identifikationstypen gemäss Absatz 34.01 in Form eines Jacquard-Musters in das Hemd und/oder die Hose einweben. Die Maximalgrösse eines Typs für die Herstelleridentifikation beträgt 20 cm². Bezüglich Anzahl und Position des Typs für die Herstelleridentifikation gibt es keine Einschränkungen.
- 39.02 Das Jacquard-Muster muss jedoch in der Hauptfarbe und/oder in einer der Nebenfärbungen ausgestaltet sein. Es darf dabei weder dominant wirken noch die Unterscheidbarkeit der Spielkleidung beeinträchtigen.
- 39.03 Vorbehaltlich einer vorgängigen schriftlichen Genehmigung durch die UEFA-Administration kann auch eine andere technische Lösung verwendet werden.

Artikel 40

Designelement

- 40.01 Alle übrigen Darstellungen auf der Ausrüstung gelten, sofern nicht anderweitig zugelassen, als Designelement (vgl. Anhang B). Solche Designelemente sind ebenfalls als Form der Herstelleridentifikation zu betrachten und dürfen die Spielkleidung weder dominieren noch deren Unterscheidbarkeit beeinträchtigen.
- 40.02 Eine eingetragene Marke kann nicht als Designelement verwendet werden. Stellt ein nationales Gericht in einem rechtskräftigen Urteil fest, dass ein als Designelement verwendetes Objekt eine eingetragene Marke darstellt, kann die UEFA-Administration dem entsprechenden Verein/Landesverband die Verwendung dieses Objekts für mindestens eine der folgenden Spielzeiten in allen UEFA-Wettbewerben untersagen.
- 40.03 Die UEFA-Administration entscheidet, ob eine Darstellung auf der Ausrüstung eine Herstelleridentifikation im Sinne von Absatz 34.01, ein Designelement gemäss Absatz 40.01 oder ein anderes zugelassenes Element darstellt. In diesem Zusammenhang kann der Hersteller im Voraus schriftlich und/oder mündlich angehört werden. Die Entscheidung der UEFA ist endgültig.

Artikel 41

Position der Designelemente

- 41.01 Die Herstelleridentifikation in Form eines Designelements (Artikel 40) ist bezüglich der Position und Anzahl wie folgt zugelassen:
- a) Hemd:
 - Auf dem Hemd sind maximal zwei Designelemente zugelassen. Hinsichtlich der Position und der Grösse dieser Designelemente bestehen keine Einschränkungen.
 - b) Hose:
 - Auf der Hose sind maximal zwei Designelemente zugelassen. Hinsichtlich der Position und der Grösse dieser Designelemente bestehen keine Einschränkungen.
 - c) Stutzen:
 - Auf den Stutzen ist je ein Designelement zugelassen. Hinsichtlich der Position und der Grösse dieses Designelements bestehen keine Einschränkungen.

Artikel 42

Qualitätssiegel und Etikette

- 42.01 Ein Qualitätssiegel (Gütezeichen) des Herstellers darf einmal auf der Vorder- oder Rückseite der rechten oder linken Seite des Hemdes und der Hose angebracht werden. Seine Maximalgrösse beträgt 20 cm². Der obere Rand des Qualitätssiegels darf dabei nicht mehr als 15 cm vom unteren Abschluss des Hemdes oder der Hose positioniert werden und darf auf dem Hemd nicht sichtbar sein, wenn dieses in die Hose gesteckt wird.
- 42.02 Ein zweites kleineres Qualitätssiegel (Etikette usw.) mit einer Maximalgrösse von 15 cm² darf wie folgt angebracht werden:
- a) einmal auf dem Hemd, frei positionierbar, ausser auf dem Kragen, dem Brustteil und den Ärmeln;
 - b) einmal auf der Hose, frei positionierbar.
- 42.03 Auf der Innenseite des Kragens, am Übergang vom Kragen zum Rumpfteil, darf der Hersteller einen Identifikationstyp gemäss Absatz 34.01 in der Form einer Etikette und/oder eines schmalen Bandes anbringen. Dieser Typ für die Herstelleridentifikation in der Form einer Etikette und/oder eines schmalen Bandes darf beim Tragen des Hemdes nicht sichtbar sein. Die Aussenseite des Kragens (beim Tragen des Hemdes sichtbarer Teil) darf keine Herstelleridentifikation aufweisen.
- 42.04 Auf dem Qualitätssiegel und/oder der Etikette (vgl. Absätze 42.01, 42.02 und 42.03) können auch ein oder mehrere Typen für die Vereins-/ Landesverbandidentifikation (vgl. Artikel 10 und 18) angebracht werden.

Artikel 43

Fussballbezogene Darstellungen



VII Andere Darstellungen auf dem Hemd

Artikel 43

Fussballbezogene Darstellungen

- 43.01 Eine fussballbezogene Darstellung, die ein gegenwärtiger oder ehemaliger Inhaber eines nationalen Titels tragen darf, kann einmal auf der Spielkleidung angebracht werden. Eine solche Darstellung muss auf dem linken Ärmel des Hemdes zwischen Schulteranfang und Ellbogen erscheinen. Als Alternative kann sie auch auf der Position des Vereinseblems (vgl. Absatz 11.03) getragen werden.
- 43.02 Die Grösse dieser Darstellung darf höchstens 50 cm² betragen.
- 43.03 Wird die Position des Vereinseblems verwendet, kann der Vereinsname und/oder das Vereinseblem auf dem linken Ärmel zwischen Schulteranfang und Ellbogen angebracht werden. Die Maximalgrösse der Elemente bleibt unverändert.
- 43.04 Für Mehrfachsieger einer Landesmeisterschaft können unmittelbar an das Vereinseblem angrenzend Sterne verwendet werden. Die Höhe jedes Sterns darf höchstens 2 cm betragen.

Artikel 44

Fairplay-Logo, andere Darstellungen und Zeichen

- 44.01 Das UEFA-Fairplay-Logo kann einmal auf dem linken Ärmel des Hemdes zwischen Schulteranfang und Ellbogen angebracht werden.
- 44.02 Bei Nationalmannschaftswettbewerben können Informationen betreffend das Datum, den Austragungsort und die teilnehmenden Mannschaften auf dem für ein bestimmtes Spiel verwendeten Hemd angebracht werden. Die Schriftgrösse darf höchstens 2 cm und die Gesamtfläche höchstens 50 cm² betragen.
- 44.03 Alle übrigen Darstellungen und Zeichen des Vereins, Landesverbandes, Sponsors, Herstellers oder von Dritten sind ohne vorgängige schriftliche Bewilligung der UEFA-Administration nicht gestattet.

Artikel 45

UEFA-Wettbewerbslogos

- 45.01 Die UEFA-Administration kann Vereinen oder Nationalmannschaften gestatten, das Logo eines UEFA-Wettbewerbs gemäss dem jeweiligen UEFA-Wettbewerbsreglement zu verwenden.
- 45.02 Dieses UEFA-Wettbewerbslogo ist auf dem rechten Ärmel des Hemdes zwischen Schulteranfang und Ellbogen zu tragen und darf höchstens 50 cm² gross sein. Die UEFA legt den Mannschaften die zugelassenen Muster vor.
- 45.03 Ein weiteres UEFA-Wettbewerbslogo kann gemäss Absatz 8.06 im unteren Ende der Nummer angebracht werden.
- 45.04 Die UEFA-Administration kann Vereinen oder Nationalmannschaften, die aktuelle oder mehrfache Titelhalter eines UEFA-Wettbewerbs sind, auch gestatten, ein von der UEFA genehmigtes Logo zu verwenden.

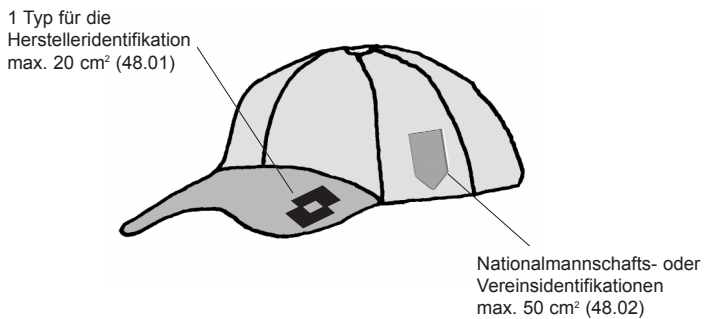
Artikel 47

Handschuhe des Torwarts



Artikel 48

Torwartmütze



- 45.05 Aktuelle Titelhälter eines UEFA-Wettbewerbs dürfen das von der UEFA genehmigte Logo in den Spielen des entsprechenden UEFA-Wettbewerbs während der dem Titelgewinn folgenden Spielzeit tragen.
- 45.06 Vereine oder Nationalmannschaften, die den gleichen UEFA-Wettbewerb mindestens dreimal hintereinander oder insgesamt fünfmal gewonnen haben, dürfen in den Spielen des entsprechenden UEFA-Wettbewerbs ein Mehrfachgewinner-Logo tragen. Dieses Logo darf einmal auf dem rechten oder linken Ärmel des Hemdes in einer Maximalgrösse von 50 cm² angebracht werden.

VIII Ausrüstung des Torwarts

Artikel 46

Spielkleidung

- 46.01 Für die Spielkleidung des Torwarts (Hemd, Hose, Stutzen) sind die Kapitel II bis VII dieses Reglements sinngemäss anwendbar.
- 46.02 Gemäss den IFAB-Spielregeln muss sich die Spielkleidung des Torwarts (Hemd, Hose, Stutzen) farblich deutlich von derjenigen der Feldspieler unterscheiden.

Artikel 47

Handschuhe des Torwarts

- 47.01 Ein Typ für die Herstelleridentifikation gemäss Absatz 34.01 darf auf jedem Handschuh des Torwarts angebracht werden. Die Maximalgrösse einer solchen Herstelleridentifikation beträgt 20 cm².
- 47.02 Der Name des Torwarts kann in Klein- und/oder Grossbuchstaben angebracht werden. Die Schriftgrösse auf den Handschuhen darf höchstens 2 cm betragen.
- 47.03 Sponsorwerbung auf den Handschuhen des Torwarts ist verboten.

Artikel 48

Torwartmütze

- 48.01 Auf der Torwartmütze ist ein Typ für die Herstelleridentifikation gemäss Absatz 34.01 in der Maximalgrösse von 20 cm² zugelassen. Hinsichtlich der Position dieser Identifikation bestehen keine Einschränkungen.
- 48.02 Nationalmannschafts- oder Vereinsidentifikationen gemäss Absätzen 10.01 und 18.01 können auf der Torwartmütze angebracht werden. Die Gesamtfläche von solchen Identifikationen darf höchstens 50 cm² betragen.
- 48.03 Sponsorwerbung auf der Torwartmütze ist verboten.

Artikel 49
Weitere Ausrüstungsgegenstände

- 49.01 Für alle weiteren Ausrüstungsgegenstände des Torwarts gilt Kapitel IX sinngemäss.

Artikel 50
Genehmigungsverfahren

- 50.01 Für das Genehmigungsverfahren gelten Artikel 4 bis 6.

IX Auf dem Spielfeld verwendete Spezialausrüstung
Artikel 51
Spezialausrüstung

- 51.01 Die folgenden Bestimmungen finden für Ausrüstungsgegenstände Anwendung, die von den Spielern auf dem Spielfeld verwendet werden (Anhang A), aber nicht zur eigentlichen Spielkleidung (Hemd, Hose, Stutzen) gehören.
- 51.02 Das entsprechende UEFA-Wettbewerbsreglement kann abweichende Bestimmungen enthalten.

Artikel 52
Verwendung der Herstelleridentifikation

- 52.01 Der Hersteller darf auf diesen Ausrüstungsgegenständen einen seiner Identifikationstypen gemäss Absatz 34.01 anbringen.
- 52.02 Hinsichtlich der Anzahl, der Position und der Grösse gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Thermohose (kurz/lang):
- zugelassen ist ein einziger Typ für die Herstelleridentifikation;
 - der gewählte Identifikationstyp kann auf dem rechten oder linken Hosenbein in der Maximalgrösse von 20 cm² frei positioniert werden;
 - die Thermohose (kurz/lang) hat dabei die gleiche Farbe wie die Hauptfarbe der getragenen Hose aufzuweisen.
- b) Handschuhe und Schweissband:
- auf jedem Handschuh und auf dem Schweissband ist ein einziger Typ für die Herstelleridentifikation zugelassen;
 - die Maximalgrösse des gewählten Identifikationstyps beträgt 20 cm²;
 - die Position ist frei wählbar.
- c) Kopfbedeckung (Stirnband, Kappe):
- auf diesen Ausrüstungsgegenständen ist ein einziger Typ für die Herstelleridentifikation zugelassen;
 - die Maximalgrösse des gewählten Identifikationstyps beträgt 20 cm²;
 - die Position ist frei wählbar.

d) T-Shirt (Unterhemd):

- auf der Vorder- und Rückseite des T-Shirts ist je ein einziger Typ für die Herstelleridentifikation zugelassen;
- die Maximalgrösse des gewählten Identifikationstyps beträgt 20 cm²;
- die Position ist frei wählbar.

e) Spielführerbinde:

- es ist keine Herstelleridentifikation zugelassen;
- mit Ausnahme der Bezeichnung «Spielführer», einer Abkürzung davon oder dem Emblem des Vereins/Landesverbandes darf die Spielführerbinde weder Werbung, Design noch andere Elemente aufweisen;
- die Position ist frei wählbar.

Artikel 53
Weitere Einschränkungen

- 53.01 Sponsorwerbung sowie politische und/oder andere Mitteilungen sind auf der Spezialausrüstung, die auf dem Spielfeld verwendet wird, untersagt.
- 53.02 Nationalmannschafts- oder Vereinsidentifikationen gemäss Absätzen 10.01 und 18.01 können auf dem Unterhemd und der Kopfbedeckung angebracht werden. Auf der Kopfbedeckung darf die Gesamtfläche von solchen Identifikationen höchstens 50 cm² betragen.

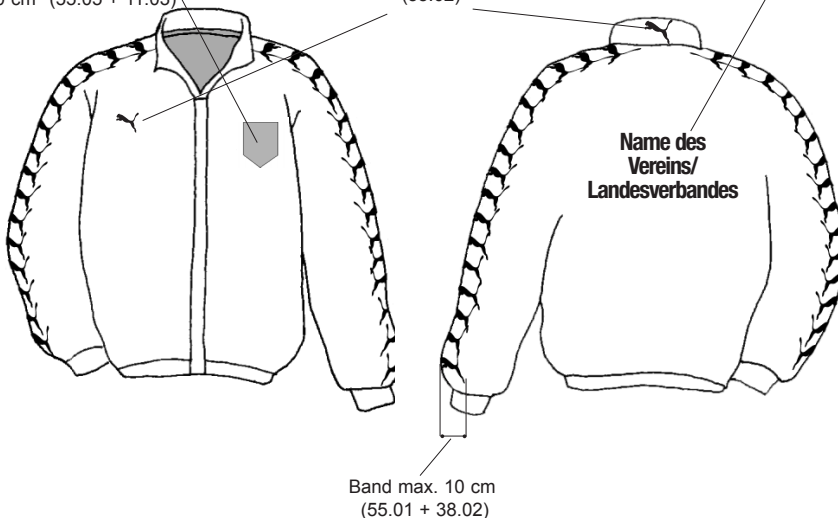
Artikel 55

Oberteile der Bekleidung

Emblem des Vereins/Landesverbandes
max. 100 cm² (55.05 + 11.03)

Herstelleridentifikation
max. 20 cm²
(55.02)

55.05



Artikel 56

Unterteile der Bekleidung

Herstelleridentifikation
max. 20 cm² (56.02)

Emblem des
Vereins/Landesverbandes
max. 50 cm² (56.05 + 11.03)



X In der Technischen Zone verwendete Spezialausrüstung

Artikel 54

Ausrüstung in der Technischen Zone

- 54.01 Alle Auswechselspieler, Trainer, Ärzte und Mannschaftenverantwortlichen des Vereins oder Landesverbandes usw., die sich in der Technischen Zone aufhalten (Regel 3 der *IFAB-Spielregeln*), müssen in Bezug auf Ausrüstungsgegenstände, die zusätzlich zur Spielkleidung (Hemd, Hose, Stutzen) und zur auf dem Spielfeld verwendeten Spezialausrüstung (vgl. Artikel 51) genutzt werden, folgende Bestimmungen einhalten.
- 54.02 Politische und/oder andere Mitteilungen sind auf diesen Ausrüstungsgegenständen nicht zugelassen.
- 54.03 Das entsprechende UEFA-Wettbewerbsreglement kann weitere Beschränkungen für die in der Technischen Zone verwendete Ausrüstung vorsehen.

Artikel 55

Oberteile der Bekleidung

- 55.01 Der Hersteller darf auf den Oberteilen der Bekleidung (Trainingsanzugjacken, Regenjacken, Stadionjacken, Mäntel, T-Shirts, Sweatshirts usw.) maximal fünf seiner Identifikationstypen (vgl. Absatz 34.01) anbringen. Darin dürfen maximal zwei Bänder mit Logos («Bildmarken») im Sinne von Artikel 38 enthalten sein.
- 55.02 Unter Vorbehalt von Absatz 38.03 beträgt die Maximalgrösse jedes Typs für die Herstelleridentifikation 20 cm². Abgesehen vom Kragen bestehen für die Position dieser Typen keine Einschränkungen. Die Herstelleridentifikation muss auf der Rückseite des Kragens um den Nacken herum angebracht werden. Auf der Vorderseite und auf den Seiten des Kragens ist das Anbringen solcher Identifikationstypen nicht zulässig.
- 55.03 Das Band darf höchstens 10 cm breit sein, und es darf nicht länger als der Rumpf sein.
- 55.04 Sponsorwerbung ist nur gemäss Absatz 27.03 zulässig.
- 55.05 Nationalmannschafts- oder Vereinsidentifikationen können gemäss Kapiteln III und IV auf Oberteilen angebracht werden. Hinsichtlich der Position und der Grösse des Vereinsnamens, des Namens des Landesverbandes und/oder des Namens des Landes bestehen keine Einschränkungen.

Artikel 56

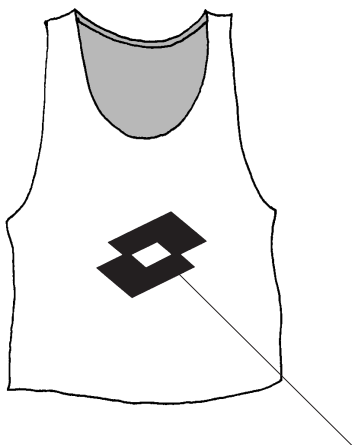
Unterteile der Bekleidung

- 56.01 Der Hersteller darf auf den Unterteilen der Bekleidung (Trainingsanzughosen, Regenschutzhosen, Thermohosen usw.) maximal fünf seiner Identifikationselemente (vgl. Absatz 34.01) anbringen. Darin dürfen maximal zwei Bänder mit Logos («Bildmarken») im Sinne von Artikel 38 enthalten sein.

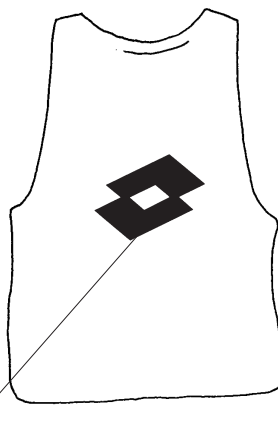
Artikel 57

Überzüge zum Aufwärmen

1) Vorderseite



2) Rückseite



1 Typ für die Herstelleridentifikation
max. 100 cm² (57.02)

- 56.02 Unter Vorbehalt von Absatz 38.03 beträgt die Maximalgrösse jedes Typs für die Herstelleridentifikation 20 cm². Die Position ist frei wählbar.
- 56.03 Das Band darf höchstens 10 cm breit sein, und es darf nicht länger als die Hose sein.
- 56.04 Sponsorwerbung ist nur gemäss Absatz 27.03 zulässig.
- 56.05 Nationalmannschafts- oder Vereinsidentifikationen können gemäss Kapiteln III und IV auf Unterteilen angebracht werden. Hinsichtlich der Position und der Grösse des Vereinsnamens, des Namens des Landesverbandes und/oder des Namens des Landes bestehen keine Einschränkungen.

Artikel 57

Überzüge zum Aufwärmen

- 57.01 Der Hersteller darf jeweils einen seiner Identifikationstypen (vgl. Absatz 34.01) auf der Vorder- und der Rückseite des Überzugs anbringen. Die Position ist frei wählbar.
- 57.02 Die Grösse darf höchstens 100 cm² betragen.
- 57.03 Sponsorwerbung ist auf den Überzügen zum Aufwärmen verboten.
- 57.04 Diese Bestimmung gilt auch für das Aufwärmen ausserhalb der Technischen Zone.

XI Schiedsrichter

Artikel 58

Ausrüstung

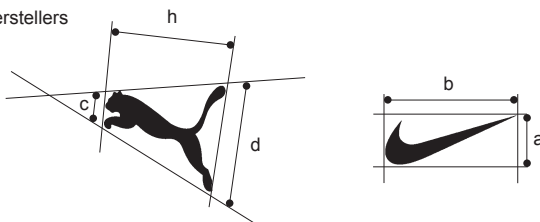
- 58.01 Für die Ausrüstung der Offiziellen (Schiedsrichter, Schiedsrichter-assistenten, vierter Offizieller) gilt das FIFA-Reglement sinngemäss.
- 58.02 Die UEFA kann Sponsorwerbung auf dem Hemd der Offiziellen für die UEFA-Wettbewerbsspiele zulassen.
- 58.03 Nur die UEFA kann Verträge zur Sponsorwerbung auf diesem Hemd abschliessen.
- 58.04 Sponsorwerbung darf auf den Ärmeln des Hemdes angebracht werden, wobei die Gesamtfläche maximal 200 cm² beträgt. Die Vorderseite des Hemdes ist offiziellen Badges, dem FIFA-Emblem oder dem Emblem des Landesverbandes vorbehalten. Artikel 28 ist sinngemäss anwendbar.
- 58.05 Der Hersteller darf seine Typen für die Herstelleridentifikation auf der Ausrüstung der Offiziellen gemäss Kapitel VI verwenden.
- 58.06 Das UEFA-Fairplay-Logo kann einmal auf dem linken Ärmel des Hemdes angebracht werden.
- 58.07 Für das Genehmigungsverfahren gelten Artikel 4 bis 6.

Artikel 60

Messverfahren

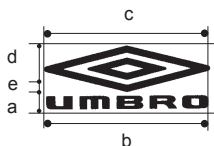
A. Herstelleridentifikation

a) Logo des Herstellers



1. Die Gesamtfläche des Puma-Logos wird mit folgender Formel berechnet: $\frac{\langle c \rangle + \langle d \rangle}{2}$ multipliziert mit «h».
2. Das Nike-Logo berechnet sich durch die Multiplikierung von «a» mit «b».

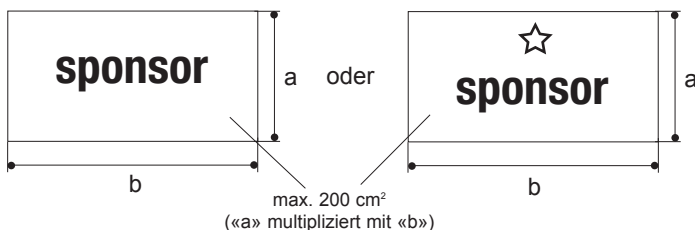
b) Produktlinie / figuratives Logo des Herstellers (60.04)



1. Der Schriftzug UMBRO wird als Einzelform ausgemessen, indem «a» mit «b» multipliziert wird.
2. Das Umbro-Logo wird ebenfalls als Einzelform ausgemessen und zwar indem «c» mit «d» multipliziert wird.
3. Die Distanz «e» zwischen UMBRO-Schriftzug und dem Logo darf nicht grösser als 0,5 cm sein.

B. Sponsorwerbung

a) Sponsorwerbung auf farblich neutralem Hintergrund



b) Sponsorwerbung wenn der Hintergrund der Sponsorwerbung mit den Farben des Hemdes übereinstimmt

* Nur 1 Element:



1. Der Schriftzug (Name) des Sponsors wird als Rechteck ausgemessen («a» multipliziert mit «b») und darf 200 cm² nicht überschreiten.
2. «a» darf 10 cm nicht überschreiten.

* Mehrere Elemente:



1. Diese Sponsorwerbung wird in zwei einzelne Elemente aufgeteilt: Name und Logo.
2. Der Schriftzug (Name) des Sponsors wird als Rechteck ausgemessen («a» multipliziert mit «b»).
3. Das Logo («Stern») wird als Kreis ausgemessen «c».
4. Die gesamte Fläche des Namens und des Logos darf 200 cm² nicht überschreiten.
5. Die Distanz «d» zwischen dem Namen und dem Logo darf nicht grösser sein als 5 cm.

XII Balljungen, Spielerbegleiter, Fahnenträger

Artikel 59

- 59.01 Auf der Ausrüstung, die von Balljungen, Spielerbegleitern und Fahnenträgern verwendet wird, ist Sponsorwerbung untersagt, es sei denn, das entsprechende Wettbewerbsreglement enthalte eine anders lautende Bestimmung.
- 59.02 Die Herstelleridentifikation darf gemäss Kapitel VI verwendet werden.
- 59.03 Vereins- oder Nationalverbandsidentifikationen dürfen gemäss Kapiteln III und IV verwendet werden.
- 59.04 Die UEFA ist berechtigt, ihre Marken und/oder die UEFA-Wettbewerbsmarken auf der von Balljungen, Spielerbegleitern und Fahnenträgern verwendeten Ausrüstung anzubringen.

XIII Messverfahren

Artikel 60

- 60.01 Die Objekte auf der Ausrüstung werden nach der kleinsten geometrischen Form (Rechteck, Quadrat, Dreieck, Kreis usw.) gemessen, und die Dimensionen werden nach der üblichen mathematischen Formel berechnet.
- 60.02 Für die Flächenberechnung wird die grösste Ausdehnung des Objekts zwischen den äussersten Rändern gemessen. Die Aufteilung eines Objekts in mehrere einzelne geometrische Formen zur Berechnung der Gesamtfläche bildet dabei die Ausnahme.
- 60.03 Der Hersteller kann der UEFA-Administration einen konkreten Vorschlag für das Ausmessen seiner Identifikationselemente einreichen. Die UEFA-Administration teilt ihre Genehmigung schriftlich mit.
- 60.04 Die Identifikation der Produktlinie des Herstellers und das figurative Logo (vgl. Absatz 34.01) werden als mehrere individuelle geometrische Formen berechnet, wenn der Abstand zwischen den verschiedenen Elementen nicht mehr als 0,5 cm beträgt.
- 60.05 Die für die Sponsorwerbung benutzte Fläche wird als mehrere individuelle geometrische Formen berechnet, wenn der Abstand zwischen den verschiedenen Elementen nicht mehr als 5 cm beträgt.
- 60.06 Ausserdem wird für die Genehmigung die grösste der folgenden Flächen berücksichtigt:
 - a) die Fläche des farblich neutralen Hintergrundes, der für die Sponsorwerbung benutzt wird, oder
 - b) die Fläche der für die Sponsorwerbung benutzten Beschriftung, sofern der Hintergrund der Sponsorwerbung mit den Farben des Hemdes übereinstimmt.

XIV Unvorhergesehene Fälle

Artikel 61

UEFA-Generaldirektor

- 61.01 Für alle in diesem Reglement nicht vorhergesehenen Fälle ist der UEFA-Generaldirektor zuständig.
- 61.02 Solche Entscheidungen sind endgültig.

XV Disziplinarbestimmungen

Artikel 62

Disziplinar massnahmen

- 62.01 Verstösst ein Verein, ein Landesverband oder eine Einzelperson gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements, können die UEFA-Rechtspflegeorgane gemäss der UEFA-Rechtspflegeordnung Strafen auferlegen oder Massnahmen verordnen.

XVI Schlussbestimmungen

Artikel 63

Inkrafttreten

- 63.01 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee an seiner Sitzung vom 5. Februar 2004 genehmigt.
- 63.02 Es tritt am 27. Mai 2004 Kraft und ersetzt das am 23. April 1999 genehmigte Reglement.

Für das UEFA-Exekutivkomitee:

Lennart Johansson
Der Präsident

Lars-Christer Olsson
Der Generaldirektor

Nyon, Februar 2004

Anhang A

Begriffe und Erklärungen zur Ausrüstung

Ausrüstung: Zur Ausrüstung gehören die folgenden Kleidungsstücke und Gegenstände, die im kontrollierten Stadionbereich vor, während und nach einem Fussballspiel verwendet werden:

1. Spielkleidung:
 - 1.1. Hemd oder Jersey (im vorliegenden Reglement mit «Hemd» bezeichnet)
 - 1.2. Hose
 - 1.3. Stutzen (oder Stulpen) (im vorliegenden Reglement mit «Stutzen» bezeichnet)
2. Ausrüstung des Torwarts
 - 2.1. Handschuhe
 - 2.2. Mütze
 - 2.3. Handschuhtasche
 - 2.4. Flasche
 - 2.5. Handtuch
3. Auf dem Spielfeld verwendete Spezialausrüstung
 - 3.1. Unterhose
 - 3.2. Thermohose (kurz oder lang; wärmeisolierende Hose, die unter der Hose der Spielkleidung getragen wird)
 - 3.3. Unterhemd
 - 3.4. Stutzen
 - 3.5. Handschuhe
 - 3.6. Schweissband
 - 3.7. Mütze
 - 3.8. Stirnband
 - 3.9. Spielführerbinde
 - 3.10. Stützverbände oder Schienen
 - 3.11. Schienbeinschützer
4. In der Technischen Zone verwendete Spezialausrüstung
 - 4.1. Trainingsanzug
 - 4.2. Mantel
 - 4.3. Jacke (Stadionjacke usw.)
 - 4.4. Regenschutz (Regenjacke usw.)
 - 4.5. Sweatshirt
 - 4.6. T-Shirt
 - 4.7. Taschen (Erste-Hilfe-Koffer usw.)
 - 4.8. Flasche
 - 4.9. Handtuch
5. Weitere Ausrüstungsgegenstände
 - 5.1. Alle anderen am Körper getragenen oder verwendeten Ausrüstungsgegenstände.

«Links» und «rechts»	Die Bezeichnungen «links» oder «rechts» beziehen sich auf die entsprechende Körperseite aus der Sicht der Person, die das betreffende Kleidungsstück trägt.
Spielkleidung (inkl. Torwart)	Sie besteht aus Hemd, Hose und Stutzen.
Vollständige Mustergarnitur	Eine vollständige Mustergarnitur besteht aus einem Hemd, einer Hose und einem Paar Stutzen in der Version, die für die Wettbewerbsbegegnung verwendet wird. Alle Elemente, die für den betreffenden Wettbewerb obligatorisch sind, müssen auf allen drei Kleidungsstücken angebracht sein, aus denen sich die Mustergarnitur zusammensetzt. So müssen insbesondere die Nummer und der Spielernamen (falls erforderlich) sowie die Sponsorwerbung (falls erforderlich) angebracht sein.
Hauptspielkleidung	Die Spielkleidung, die normalerweise von der gesamten Vereins- oder Nationalmannschaft bei Fussballspielen getragen wird.
Ersatzspielkleidung	Die Spielkleidung, die von der gesamten Vereins- oder Nationalmannschaft bei Fussballspielen getragen wird, wenn deren Hauptspielkleidung unter Berücksichtigung der IFAB-Spielregeln (Inkompatibilität der Farben usw.) nicht getragen werden kann, oder wenn die Mannschaft aus einem anderen Grund beschliesst, die Hauptspielkleidung nicht zu tragen.
Offizielles Maskottchen des Klubs / Landesverbandes	Zum Beispiel: «Roter Teufel» für den 1. FC Kaiserslautern.
Offizielles Erkennungssymbol des Klubs/Landesverbandes	Zum Beispiel: «Kanone» für den Arsenal FC.
Sponsorwerbung	Jegliche Form von Werbung (Mitteilung, Äusserung, Marke des Sponsors usw.), die entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Klub/Landesverband und einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich auf der Ausrüstung angebracht wird.
Kontrollierter Stadionbereich	Der kontrollierte Stadionbereich umfasst das Stadion und seine Umgebung (insbesondere Spielfeld, Technische

Zone, Umkleidekabinen, Tribünen, Gästeempfangsbereiche, Medienbereiche und Parkplätze), die unter der Kontrolle des Stadioneigentümers stehen.

Offizielle

Zu den Offiziellen zählen die folgenden vier Personen:

- a) Schiedsrichter
- b) zwei Schiedsrichterassistenten
- c) vierter Offizieller

Starke alkoholische
Getränke

Die UEFA zählt jene Getränke zu den starken alkoholischen Getränken, die einen Alkoholgehalt von mehr als 15% aufweisen (vgl. Absatz 28.01). Hinsichtlich dieser Definition gilt auch die jeweilige nationale Gesetzgebung.

Anhang B

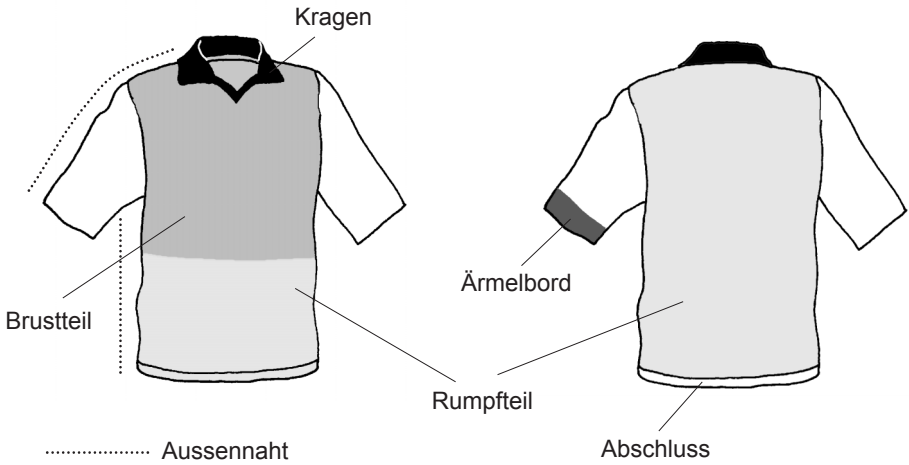
Begriffe im Zusammenhang mit den Herstelleridentifikationen (Artikel 33 bis 42)

Eingetragene Marke	Marke, die in einem offiziellen staatlichen Register eingetragen ist. Die Eintragung in einem Staat eines UEFA-Mitgliedsverbandes genügt. Umfasst alle Werbeelemente wie den Namen, das Logo, die Produktlinie, das figurative Logo und den Schriftzug.
Name	Name des Herstellers in Blockschrift. Entspricht einer «Wortmarke».
Logo	Symbol, das mit einem Hersteller in Verbindung gebracht wird. Herstellerdefinition. Entspricht einer «Bildmarke».
Produktlinie	Produkte (Kleidungsstücke, Schuhe usw.), die gemeinsam als Marke einen dafür speziellen Namen aufweisen. Entspricht einer «Wort-/Bildmarke».
Figuratives Logo	Kombination von Name und Logo in einer einzigen Darstellung. Entspricht einer «Wort-/Bildmarke».
Designelement	Ist jede Darstellung auf der Ausrüstung, die: - keiner eingetragenen Marke entspricht, - deswegen von allen Herstellern genutzt werden darf, - «modisch» ist (kurzfristig und Änderungen unterworfen).
Wortmarke	Ein Fantasiewort in Blockschrift.
Bildmarke	Jede grafische Darstellung ohne Buchstaben.
Wort-/Bildmarke	Kombination von Wort- und Bildmarke.
Schriftzug	Die besondere Schreibweise eines Firmennamens.
Band	Eine Bildmarke des Herstellers, die für jede einzelne verwendete Bildmarke in wiederholter Form und an einer klar festgelegten Position angebracht wird.

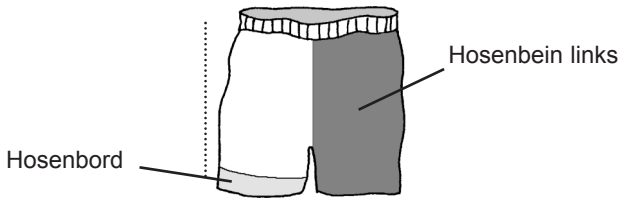
Anhang C

Begriffe zu Kleidungsstücken:

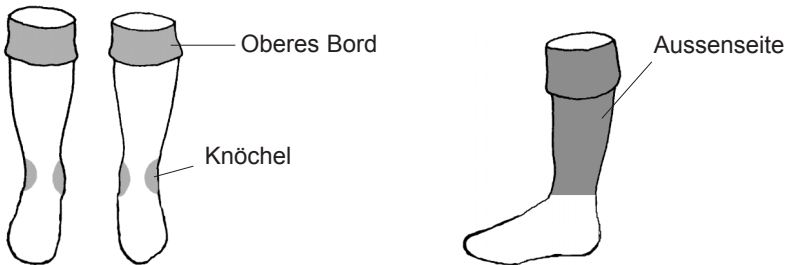
Hemd



Hose



Stutzen



UEFA
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Schweiz
Telephone +41 22 994 44 44
Telefax +41 22 994 44 88
uefa.com

Union des associations
européennes de football

